

Conclusum.

In dieser Anweisung können an-
 stand unterbreitet. Ad hoc dem
 Legator ad absolutorium notari.
 Es, zugleich aber auf die Les-
 tonierung des Auftrages abnormale
 eingestanden, und unter einem
 die Anweisung gegeben wurde, dass
 nur dem Auftrage für die Zu-
 holungsbüchlein des Hof. Dinglers
 ad nun nicht mehr einbring-
 liche Hof in Maßzahl bringen
 solle.

H. V. Majol.

No 870.

Hof. Gensler, ad Compositum
 dem Hofkanzleramt macht die
 Anzeigen, dass der Hofkanzler
 Simon Oberbierger innerhalb
 des Rathschlusses vom 12. und
 März d. J. auf der Einkommen-
 bring in die Lade selbst bei
 dem Gensleramt noch immer nicht
 gemeldet habe.

Conclusum.

Dem Simon Oberbierger die
 Anweisung zu geben, dass
 nur auf die Lade bei dem Gens-
 lerkamt melden solle.

No 872.

Hof. Spannbauer, von hier ge-
 heimlich, bittet um Befreiung
 des Inholats.

Conclusum.

Dem Bittsteller des Inholats
 zu entscheiden, und zwar ad